

UMWELTRECHTSCONSULTING

Dr. Martin Eisenberger

Landeshauptmann f. Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landes-
regierung; Abteilung 13
zH Herrn Mag. Stefan Bogusch
Umwelt- und Anlagenrecht
Stempfergasse 7
8010 Graz

Rechtsanwalt
Dr. Martin Eisenberger LL.M.
Lektor für Umweltrecht Universität Leoben

ABT 13
16.05.2010
GZ 38.20-184/2010-108
Ref. Bogusch Bfg LPL

EINSCHREIBEN

Antragstellende
Partei:

Restmüllverwertungs
GmbH & Co KG
Erzberg 3, 8790 Eisenerz

vertreten durch:

(VM gem § 30/2 ZPO,
§ 8 RAO u. § 62/1 VwGG,
§ 10 AVG und § 83 BAO
erteilt)

Code R 607278

UMWELTRECHTSCONSULTING

Rechtsanwalt
Dr. Martin Eisenberger LL.M.
E-Mail: kanzlei@umweltrecht.at
Hilmgasse 10 • 8010 Graz
Tel. +43 316 76 44 55

wegen:

Erhöhung des Deponievolumens; Auflagenänderung

I. Anzeige

einer sonstigen Änderung, die nachteilige Auswirkungen auf den Menschen
oder die Umwelt haben können gemäß §37 Abs 4 Z 4 AWG 2002

II. Antrag

zur Auflagenänderung

einfach

Beilage: 4-fach (im Schriftsatz erwähnt)

RMVGCG/VolumEr
Dr.ME/ME357

In umseits bezeichneter Rechtssache erstatten wir durch unseren ausgewiesenen Rechtsvertreter Umweltrechtsconsulting Rechtsanwalt Dr. Martin Eisenberger, Hilmgasse 10, 8010 Graz die nachstehende

Anzeige

einer sonstigen Änderung, die nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können und begründen diese Anzeige wie folgt.

I. Kubaturerhöhung

Die Deponie der anzeigenden Partei am Erzberg besteht aus den beiden Deponieteilen "Paulisturz" und "Ferdinandsturz". Diese Anzeige betrifft für die Erhöhung der Kapazität lediglich den Deponiebereich Paulisturz. Wie im beiliegenden technischen Bericht angeführt, besteht auf dem Deponieteil Paulisturz derzeit eine genehmigte Kubatur in Höhe von 2.035.000 m³. Auf dem Deponieteil Ferdinandsturz beträgt die genehmigte Kubatur 750.000 m³.

Mit dieser Anzeige soll die Kubatur des Deponieteiles Paulisturz um 115.000 m³ auf 2.150.000 m³ erhöht werden. Damit wird nach der Kenntnisnahme dieser Erhöhungsanzeige eine Gesamtkubatur von 2.900.000 m³ zur Verfügung stehen.

Die Änderung des Deponievolumens führt zu keiner Änderung der Deponiefläche. Wie aus dem beiliegenden technischen Bericht zu ersehen ist, wird die Volumenerhöhung ausschließlich durch eine Neugestaltung der Oberfläche erzielt. Die Neugestaltung erfolgt in der Form einer Ausgestaltung eines satteldachartigen Profils, das neben der Erhöhung des Volumens auch den Vorteil hat, dass nicht alle Oberflächenwässer über eine Flanke abgeleitet werden. Damit wird die Gefahr der Erosion der Oberflächenabdeckung massiv vermindert.

Bei der Erhöhung der Kubatur handelt es sich um keine Änderung, die den Bestimmungen des UVP-G unterliegen. Die Erhöhung beträgt etwas mehr als 5% vom bestehenden Gesamtkonsens. Die Schwellenwerte für UVP-G pflichtige Änderungen gemäß § 3a UVP-G werden daher nicht erreicht.

Bei dieser Erhöhung handelt es sich auch um keine wesentliche Änderung der bestehenden Betriebsanlage, die der Genehmigungspflicht nach § 37 Abs 1 AWG 2002 unterliegen würde. Es handelt sich auch um keine Änderung der Betriebsanlage, die unter Abs 3 des § 37 AWG 2002 fällt. Es besteht daher keine Genehmigungspflicht nach § 37 Abs 1 oder 3 AWG 2002, sodass die im technischen Bericht beschriebene Änderung der Anzeige gemäß § 37 Abs 4 Z 4 AWG 2002 unterliegt.

II. Änderung der Deponieumzäunung

Nach den bestehenden Bescheidauflagen aus den Genehmigungsbescheiden der Deponie wurde ein Zaun um das gesamte Deponieareal vorgeschrieben. Gemäß § 33 Abs 4 DVO dient diese Umzäunung der Sicherung gegen unbefugtes Betreten. Gemäß dieser Bestimmung sind jedoch Ausnahmen von der "Umzäunungspflicht" möglich, wenn der Deponiebereich durch die natürliche Abgrenzung ausreichend gesichert ist.

Die Deponie auf dem Erzberg ist von einem Bergbaugebiet und von einer unzugänglichen Gebirgslandschaft umgeben. Der Zugang, ist außer über die durch Tore und Schranken gesicherte 1,5 km lange Zufahrt mit Fahrzeugen gar nicht und zu Fuß nur unter größten Mühen möglich. Ein anderer Zugang als der über die offizielle, gesicherte Einfahrt, ist daher nicht möglich, auch wenn der vorgeschriebene Zaun nicht errichtet, oder bei Beschädigung durch Wind und Schnee nicht wiedererrichtet wird.

Es wird daher der

Antrag

gestellt, die Auflage zur Errichtung eines 3 m hohen Zaunes um das gesamte Deponieareal gegen eine Auflage zu ersetzen, mit der die Errichtung eines Zaunes wie in Beilage 5 des technischen Projektes vorgeschrieben wird. Darüber hinaus stellt die antragstellende Partei den Antrag, diese Änderung der Deponieumzäunung in der vorgeschriebenen Sicherheitsleistung für die Betriebsphase und die Nachsorgephase zu berücksichtigen und die vorgeschriebene Sicherheitsleistung entsprechend zu verringern.

Eisenerz, am 13.11.2017

Restmüllverwertungs
Ges m.b.H.& Co KG